

1. PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

zum Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017

für den

Neubau der Ortsumgebung Bad Camberg

mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der
Bundesstraße 8

von Bau-km 0-005 bis Bau-km 6+600

vom

8. Februar 2024

Gz.: VI 1-G-061-k-06-2095#001

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
I.	Änderung des Planfeststellungsbeschlusses	1
1.	Gegenstand der Planänderung	1
II.	Geänderte und ergänzte Planunterlagen	2
III.	Erlaubnisse	7
1.	Unter Ziffer A. II. 1. Nr. 3 bis 9 gefasste Erlaubnisse	7
2.	Ergänzung unter Ziffer A. II. 1	8
IV.	Öffentlich-rechtliche Entscheidungen	9
1.	Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft	10
2.	Ergänzung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	10
3.	Unter Ziffer A. III. 2.1 erteilte wasserrechtliche Genehmigung	10
4.	Unter Ziffer A. III. 2.2 Nr 1. erteilte wasserrechtliche Genehmigung	11
5.	Unter Ziffer A. III. 2.2 erteilte wasserrechtliche Genehmigung	11
6.	Neufassung der Genehmigungen unter Ziffer A. III. 2.3 Nr. 3 bis 9	11
7.	Unter Ziffer A. III. 2.4 erteilte wasserrechtliche Genehmigung	13
V.	Nebenbestimmungen	14
1.	Zusätzliche Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 2.	14
2.	Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.3.1	15
3.	Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.2	16

4.	Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.3.2	16
5.	Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.4	18
6.	Nebenbestimmung zu A. V. 7.	22
7.	Die Nebenbestimmung zu A. V. 7.	22
VI.	Verfahren	24
VII.	Umweltverträglichkeitsprüfung	24
VIII.	Sofortige Vollziehbarkeit	24
IX.	Hinweis	24
X.	Anlagen	24
B.	Begründung	25
I.	Sachverhalt	25
1.	Anlass der Planänderung	25
2.	Inhalt der Planänderung	25
3.	Abstimmung	32
II.	Rechtliche Würdigung	33
1.	Zuständigkeit	33
2.	Verfahren	33
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	34
III.	Materielles Recht	38
1.	Wasserrechtliche Entscheidung	39

2.	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	46
3.	Grundeigentum	50
4.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	51
5.	Sofortige Vollziehbarkeit	51
IV.	Rechtsbehelfsbelehrung	52

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellter Plan	2
Tabelle 2: Ergänzend herangezogene Unterlagen	4

A. Verfügender Teil

I. **Änderung des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2017 (Gz.: VI 1-2-61-k-06 # 2.095) für den

Neubau der Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges im Zuge der Bundesstraße 8 von Bau-Km 0-005 bis Bau-Km 6+600

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28 Juni 2007 (BGBl. I S.1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 Abs. 6 und 76 Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81) gemäß den unter A.II aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen geändert.

Die Planfeststellungsbehörde hat für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 06. Juli 2012 gemäß § 76 Abs. 3 HVwVfG ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

1. Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist

- Änderung des Brückenbauwerkes BW1a
- Zusätzliche Behelfsbrücke 901a über den Emsbach
- Änderung geplanter Regenrückhaltebecken in Retentionsbodenfilterbecken
- Anlegung zusätzlicher temporärer Regenrückhaltebecken
- Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche
- Zusätzliche Maßnahmen für die Fauna, insbesondere die Haselmaus

II. Geänderte und ergänzte Planunterlagen

Durch die Planänderung werden folgende planfestgestellte Unterlagen unter Ziffer A.I.2. ersetzt bzw. ergänzt:

Tabelle 1: Festgestellter Plan

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017	Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung
Nr. 3.1 Deckblatt zum Übersichtslageplan (Blatt Nr. 01), M 1:10.000, 01.02.2012	Nr. 3.1 A Übersichtslageplan (Blatt-Nr. 01), M 1:100.000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 7.1 Lageplan (Blatt-Nr. 01), M 1:1.000, 28.12.2005	Nr. 7.1 A Lageplan LP-S-01 (Blatt-Nr. 01), M 1:1.000, 17.01.2024 (ers.)
Nr. 7.2 Deckblatt zum Lageplan (Blatt-Nr. 02), M 1:1.000, 01.06.2012	Nr. 7.2 A Lageplan LP-S-02 (Blatt-Nr. 02), M 1:1.000, 17.01.2024 (ers.)
Nr. 7.3 2. Deckblatt zum Lageplan (Blatt-Nr. 03), M 1:1.000, 16.12.2015	Nr. 7.3 A Lageplan LP-S-03 (Blatt-Nr. 03), M 1:1.000, 17.01.2024 (ers.)
Nr. 7.4 Deckblatt zum Lageplan (Blatt-Nr. 04), M 1:1.000, 01.06.2012	Nr. 7.4 A Lageplan LP-S-04 (Blatt-Nr. 04), M 1:1.000, 17.01.2024 (ers.)
Nr. 7.5 Deckblatt zum Lageplan (Blatt-Nr. 05), M 1:1.000, 01.06.2012	Nr. 7.5 A Lageplan LP-S-05 (Blatt-Nr. 05), M 1:1.000, 17.01.2024 (ers.)
Nr. 7.6 2. Deckblatt zum Lageplan (Blatt-Nr. 06), M 1:1.000, Sept. 2016	Nr. 7.6 A Lageplan LP-S-06 (Blatt-Nr. 06), M 1:1.000, 17.01.2024 (ers.)
Nr. 7.7 Lageplan (Blatt-Nr. 07), M 1:1.000, 28.12.2005	Nr. 7.7 A Lageplan LP-S-07 (Blatt-Nr. 07), M 1:1.000, 17.01.2024 (ers.)
Nr. 10 Deckblatt zum Bauwerksverzeichnis (Vorblatt und 64 Seiten), 12.09.2016	Nr. 10 A Deckblatt zum Bauwerksverzeichnis (Vorblatt und 67 Seiten), 06.12.2023 (ers.)
Nr. 12.1 Deckblatt zum Anhang zum Erläuterungsbericht LBP; Maßnahmenblätter (Vorblatt, 31 Seiten), 18.11.2011	Nr. 12.1.b Maßnahmenblätter, (24 Seiten), 09.2023 (erg.)

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017	Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung
Nr. 12.3.1 Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 1/2), M 1:3000, 18.11.2011	Nr. 12.3.1.1 Maßnahmenplan (Blatt-Nr. 1/2), M 1:3.500, 20.12.2023 (erg.)
Nr. 12.3.2 Deckblatt zum Maßnahmenübersichtsplan (Blatt Nr. MÜ 2/2), M 1:3000, 18.11.2011	Nr. 12.3.2.1 Maßnahmenplan (Blatt-Nr. 2/2), M 1:3.500, 28.11.2023 (erg.)
-	Nr. 13.3.1 Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen – (Blatt Nr. 01), M 1:1000, 17.01.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.2 Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen – (Blatt Nr. 02), M 1:1000, 17.01.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.3 Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen – (Blatt Nr. 03), M 1:1000, 17.01.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.4 Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen – (Blatt Nr. 04), M 1:1000, 17.01.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.5 Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen – (Blatt Nr. 05), M 1:1000, 17.01.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.6 Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen – (Blatt Nr. 06), M 1:1000, 17.01.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.7 Lageplan – Entwässerungsmaßnahmen – (Blatt Nr. 07), M 1:1000, 17.01.2023 (neu)
Nr. 14.1 2. Deckblatt zum Grunderwerbsverzeichnis (Vorblatt, Abkürzungsverzeichnis und 69 Seiten), 12.09.2016	Nr. 14.1 A Grunderwerbsverzeichnis (104 Seiten Text, Deckblatt und Erläuterungen), 11.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.1 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 01), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.1 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 01), M 1:1000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.2 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 02), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.2 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 02), M 1:1000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.3 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 03), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.3 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 03), M 1:1000, 31.08.2023 (ers.)

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017	Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung
Nr. 14.2.4 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 04), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.4 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 04), M 1:1000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.5 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 05), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.5 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 05), M 1:1000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.6 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 06), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.6 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 06), M 1:1000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.7 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 07), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.7 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 07), M 1:1000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.8 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 08), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.8 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 08), M 1:2000, 16.01.2024 (ers.)
Nr. 14.2.9 2. Deckblatt zum Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 09), M 1:1000, Sept. 2016	Nr. 14.2.9 A Grunderwerbsplan (Blatt Nr. 09), M 1:2000, 16.01.2024 (ers.)

Tabelle 2: Ergänzend herangezogene Unterlagen

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017	Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung
Nr. 1. Deckblatt zum Erläuterungsbericht (Titelblatt und 61 Seiten, 12.09.2016	Nr. 1.1 Zusammenfassung 1. Planänderung (4 Seiten), 31.03.2023, (erg.)
Nr. 12.1 Deckblatt zum Erläuterungsbericht (Deckblatt, Vorblatt, 8 Seiten Vorbemerkungen, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellenverzeichnis und 156 Seiten Text), 18.11.2011	Nr. 12.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Deckblatt, 2 Seiten Inhalts-, Abbildungs-, Tabellenverzeichnis, 1 Seite Vorbemerkungen und 34 Seiten Text), 18.12.2023 (erg.) Nr. 12.1.2 Vergleichende Gegenüberstellung (2 Seiten), 09.2023 (erg.)
Nr. 12.2.1 Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 1/2) M 1:3.000, 18.11.2011	Nr. 12.2.1.1 Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. 1/2), M 1:3.500, 29.11.2023 (erg.)

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017	Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung
Nr. 12.2.2 Deckblatt zum Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. BKÜ 2/2) M 1:3.000, 18.11.2011	Nr. 12.2.2.1 Bestands- und Konfliktplan (Blatt Nr. 2/2), M 1:3.500, 09.01.2023 (erg.)
Nr. 12.4 Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhaltsverzeichnis und 27 Seiten Text sowie Anhang 1:5 Seiten und Anhang 2: 166 Seiten), 11.2012	Nr. 12.4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang 1 Prüfbogen der artweisen Konfliktanalyse, Deckblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis, 12 Seiten), 09.2023 (erg.)
-	Nr. 12.4.2 Kurzbericht Haselmaus Erfassung 2022 (Deckblatt, 1 Seite Vorblatt, 3 Seiten Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis, 20 Seiten Text sowie Anhang), 03.2023 (neu)
-	Nr. 12.4.3 Karte 1 Haselmauskartierung 2022, M 1:5.500, 10.2022 (neu)
<p>Nr. 12.7 Kartierung der Avifauna 2009 (2 Seiten Vorblatt, 2 Seiten Inhalts-, Tabellen-, Kartenverzeichnis, 17 Seiten), Nov. 2009</p> <p>Nr. 12.7.1 Kartierung der Avifauna – Revierzentren/Nachweis der Vogelarten mit ungünstigen Erhaltungszustand bzw. des Anhangs der VS-RL (Blatt Nr. A1/2), M 1:5.000, 11.2009</p> <p>Nr. 12.7.2 Kartierung der Avifauna – Revierzentren/Nachweis der Vogelarten mit ungünstigen Erhaltungszustand bzw. des Anhangs der VS-RL (Blatt Nr. A1/2), M 1:5.000, 11.2009</p>	<p>Nr. 12.7.3 Kurzbericht Brutvogelkartierung 2022 (2 Seiten Vorblatt, 1 Seiten Inhalts-, Tabellen-, Kartenverzeichnis, 8 Seiten Text), 01.2023 (erg.)</p> <p>Nr. 12.7.4 Karte 1: Brutvogelkartierung 2022, M 1:5.500, 11.2022 (erg.)</p>
Nr. 13.1 Hydraulische Berechnung (Vorblatt und 17 Seiten), 28.12.2005	Nr. 13.1.1 Einleitabelle, (1 Seite), 11.12.2023 (erg.)
-	Nr. 13.3.1 Provisorische Regenrückhaltebecken – Erläuterungen (Vorblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis, 8 Seiten Text), 01.09.2023 (neu)

Planfestgestellte Unterlage/Blatt-Nr. gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017	Ersetzt/ergänzt/neu (ers./erg./neu) durch Unterlage/Blatt-Nr. der 1. Planänderung
-	Nr. 13.3.2 Antrag auf temporäre Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem bauzeitlichen Regenüberlaufbecken 01 – 03 im Baulos 1A – 1C der Ortsumgehung Bad Camberg in den Emsbach (Deckblatt + 2 Seiten), 13.02.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.3 Hydraulische Nachweise provisorische Regenrückhaltebecken (Vorblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis und 21 Seiten), 09.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.4.1 Übersichtsplan mit Bauwerken und Regenrückhaltebecken, 09.2023, M 1:10.000 (neu)
-	Nr. 13.3.4.2 Übersichtsplan – Einzugsflächen- (Blatt Nr. 1), M 1:7.500, 02.2023 (neu)
-	Nr. 13.3.5.1 Provisorisches Regenrückhaltebecken RRB 01 – Längsschnitt, M 1:25, 02.2023, (neu)
-	Nr. 13.3.5.2 Provisorisches Regenrückhaltebecken RRB 01 – Drosselschacht, M 1:25, 02.2023, (neu)
-	Nr. 13.3.6.1 Provisorisches Regenrückhaltebecken RRB 02 – Längsschnitt, M 1:25, 02.2023, (neu)
-	Nr. 13.3.6.2 Provisorisches Regenrückhaltebecken RRB 02 – Drosselschacht, M 1:25, 02.2023, (neu)
-	Nr. 13.3.7.1 Provisorisches Regenrückhaltebecken RRB 03 – Grundriss, M 1:25, 03.2023, (neu)
-	Nr. 13.3.7.2 Provisorisches Regenrückhaltebecken RRB 03 – Längsschnitt mit Schieberschacht, M 1:25, 02.2023, (neu)
-	Nr. 13.3.7.3 Provisorisches Regenrückhaltebecken RRB 03 – Querschnitt, M 1:25, 03.2023, (neu)
-	Nr. 13.4 Immissionsnachweis WRRL (Deckblatt + 1 Seite Inhalts-, Tabellen-, Abbildungsverzeichnis + 6 Seiten), 07.12.2023 (neu)

III. Erlaubnisse

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017 unter Ziffer A. II erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden wie folgt ergänzt:

1. Unter Ziffer A. II. 1. Nr. 3 bis 9 gefasste Erlaubnisse

Die unter Ziffer A. II. 1. Nr. 3 bis 9 gefassten Erlaubnisse werden gem. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.

Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (WHG) gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 13 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 Abs. 1 WHG, i. V. m. § 11, § 9 Hessisches Wassergesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) geändert worden ist (HWG) in Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gem. § 19 Abs. 4 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt,

3. aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 500 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bis zu 20 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446651,5]/Nordwert [5573921,4]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),

4. aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 506b Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bis zu 20 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 72 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446726,7]/Nordwert [5573412,5]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),

5. aus dem dräniertes Versickerungsbecken (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bis zu 20 l/s in der Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 4 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert

[446488,5]/Nordwert [5571496,7]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),

6. aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 502 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bis zu 15 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447206,3]/Nordwert [5570964,5]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
7. aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 503 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bis zu 15 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447610,2]/Nordwert [5570238,9]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
8. aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 504 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bis zu 13 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447960,0]/Nordwert [5569865,5]) in den Brombach (Gewässer III. Ordnung),
9. aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 505 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bis zu 15 l/s in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [448725,3]/Nordwert [5569694,7]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung).

2. Ergänzung unter Ziffer A. II. 1

Die Ziffer A. II. 1 wird am Ende wie folgt ergänzt:

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 Abs. 1 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gem. § 19 Abs. 3 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit, jedoch höchstens bis zur Fertigstellung und der Möglichkeit der Inbetriebnahme der genehmigten Regenrückhaltebecken (Ziffern 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506b, planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) die Erlaubnis erteilt,

1. das Oberflächenwasser aus dem zugeordneten Baufeld und dem zugehörigen Niederschlagseinzugsgebiet in einem bauzeitlichen Absetz- und Rückhaltebecken (RRB 500a bei Bau – km 0+715) auf dem Flurstück 121, Flur 16, Gemarkung Erbach, zu behandeln, zurückzuhalten und in einer gedrosselten Menge von bis zu 65 l/s über einen Trapezgraben in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung), Flurstück 104, Flur 16, Gemarkung Erbach, einzuleiten (Koordinaten der Einleitstelle: Koordinatensystem Gauß-Krüger, Ostwert: 3481663.938 / Nordwert: 5495206.806),
2. das Oberflächenwasser aus dem zugeordneten Baufeld und dem zugehörigen Niederschlagseinzugsgebiet in einem bauzeitlichen Absetz- und Rückhaltebecken (RRB 506 bei Bau – km 1+330) auf dem Flurstück 26/6, Flur 16, Gemarkung Erbach, zu behandeln, zurückzuhalten und in einer gedrosselten Menge von bis zu 55 l/s über einen Ablaufleitung DN 500 in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung), Flurstück 72, Flur 8, Gemarkung Emsbach, einzuleiten (Koordinaten der Einleitstelle: Koordinatensystem Gauß-Krüger, Rechtswert: 3446781,1 / Hochwert: 5575202,8 / TK25-Nr.: 5615),
3. das Oberflächenwasser aus dem zugeordneten Baufeld und dem zugehörigen Niederschlagseinzugsgebiet in einem bauzeitlichen Absetz- und Rückhaltebecken (RRB 501a bei Bau – km 3+150) auf dem Flurstück 5, Flur 11, Gemarkung Camberg, zu behandeln, zurückzuhalten und in einer gedrosselten Menge von bis zu 20 l/s über einen Ablaufleitung DN 300 in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung), Flurstück 25/5, Flur 11, Gemarkung Camberg, einzuleiten (Koordinaten der Einleitstelle: Koordinatensystem Gauß-Krüger, Rechtswert: 3446633,9 / Hochwert: 5573318,9 / TK25-Nr.: 5715).

IV. Öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017 unter Ziffer A. III. getroffenen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen werden wie folgt geändert:

1. Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die unter A III 1.1 erfolgte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird wie folgt ergänzt:

Der mit der Realisierung des Vorhabens verbundene, nach Maßgabe der unter I. aufgeführten Unterlagen geänderte Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist (BNatSchG) i. V. m. §§ 7 ff. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), (HAgBNatSchG) im Benehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

2. Ergänzung der Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die unter Ziffer A. III. 1.2 erteilte Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird wie folgt ergänzt:

Für die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen, nach Maßgabe der unter I. aufgeführten Unterlagen geänderten Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope werden gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 HAgBNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

3. Unter Ziffer A. III. 2.1 erteilte wasserrechtliche Genehmigung

Die unter Ziffer A. III. 2.1 erteilte wasserrechtliche Genehmigung wird wie folgt ergänzt:

6. die Wiederherstellung von Ufergehölzen am Emsbaches nach Maßgabe des Maßnahmenblattes A 20, planfestgestellte Unterlagen Nrn. 12.1.b und 12.3.1.1.

4. Unter Ziffer A. III. 2.2 Nr 1. erteilte wasserrechtliche Genehmigung

Die unter Ziffer A. III. 2.2 Nr. 1. erteilte wasserrechtliche Genehmigung für das BW-Nr. 1a (Nr. 900 planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) wird wie folgt neu gefasst:

1. die Errichtung der Brücke über den Emsbach (BW-Nr. 1a, lfd.-Nr. 900 planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) bei Bau-km 0+550, in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke 100, 104, 105/2, 110/7.

5. Unter Ziffer A. III. 2.2 erteilte wasserrechtliche Genehmigung

Die unter Ziffer A. III. 2.2 erteilte wasserrechtliche Genehmigung wird wie folgt ergänzt:

Gemäß §§ 17, 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 45 Abs. 3 S. 1 HWG i. V. m. § 78 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 WHG wird die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches (Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.02.2004, StAnz S. 1718) nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage Nr. 7.1 A erteilt, und zwar für:

2. Es wird die Genehmigung für die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen im und über dem Emsbach, den Behelfsneubau (Nr.901a planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) der Brücke als Überfahrt über dem Emsbach einschließlich der Errichtung von Rammträgern im Flussbett zum dauerhaften Verbleib und von temporären Traggerüsten im Gewässer Emsbach nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage Nr. 7.1 A in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104, 107, 109/1 erteilt.

6. Neufassung der Genehmigungen unter Ziffer A. III. 2.3 Nr. 3 bis 9

Die Genehmigungen unter Ziffer A. III. 2.3 Nr. 3 bis 9 werden gem. § 19 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Gemäß §§ 17, 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 HWG i. V. m. § 36 WHG wird die Genehmigung für die Errichtung

und die Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer oder im Uferbereich nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 7.1 A bis 7.7 A erteilt, und zwar für:

3. die Errichtung eines Ablaufes aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 500 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446651,5]/Nordwert [5573921,4]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),
4. die Errichtung eines Ablaufes aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 506b Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 72 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446726,7]/Nordwert [5573412,5]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),
5. die Errichtung eines Ablaufes aus dem dräniertes Versickerungsbecken (Nr. 501 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Camberg, Flur 13, Flurstück 4 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446488,5]/Nordwert [5571496,7]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
6. die Errichtung eines Ablaufes aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 502 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447206,3]/Nordwert [5570964,5]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
7. die Errichtung eines Ablaufes aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 503 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447610,2]/Nordwert [5570238,9]) in das namenlose Gewässer (Gewässer III. Ordnung),
8. die Errichtung eines Ablaufes aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 504 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der

Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [447960,0]/Nordwert [5569865,5]) in den Brombach (Gewässer III. Ordnung),

9. die Errichtung eines Ablaufes aus dem Retentionsbodenfilterbecken (Nr. 505 Bauwerksverzeichnis, vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [448725,3]/Nordwert [5569694,7]) in den Emsbach (Gewässer II. Ordnung),
10. für die Errichtung des Ersatzneubaus der Brücke über den Emsbach (BW-Nr. 1a, Nr. 900 planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstücke 81/4, 81/6, 100, 104, 105/2, 110/7,
11. für die Errichtung der Behelfsbrücke - für die Dauer der Bauzeit - über den Emsbach (Nr. 901a planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104, 109/1, 107, 121 erteilt.

7. Unter Ziffer A. III. 2.4 erteilte wasserrechtliche Genehmigung

Die unter Ziffer A. III. 2.4 erteilte wasserrechtliche Genehmigung wird wie folgt ergänzt:

Gemäß §§ 17, 17 c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG wird die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers im Gewässerrandstreifen und die Genehmigung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen 7.7 A erteilt, und zwar für:

9. die Errichtung und Gründung der Brücke über den Emsbach (BW-Nr.1a, Nr. 900 planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur Flur 16, Flurstücke 81/4, 81/6, 100, 104, 105/2, 110/7 erteilt,

10. für die Dauer der Bauzeit die Errichtung der Behelfsbrücke über den Emsbach(Nr. 901a planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) in der Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104, 109/1, 107, 121 erteilt.

V. **Nebenbestimmungen**

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017 unter Ziffer A. V angeordneten Nebenbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

1. Zusätzliche Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 2.

11. Im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches dürfen keine zusätzlichen Geländeerhöhungen nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgen.
12. Die alte Bestandsbrücke zur Bürstenfabrik Weber ist inklusive der Widerlager nach Inbetriebnahme der neuen Brücke (BW-Nr. 1a) über den Emsbach komplett zurückzubauen und die Emsbachufer sind entsprechend der planfestgestellten Unterlagen neu zu gestalten.
13. Beim Abriss der alten Bestandsbrücke zur Bürstenfabrik Weber ist PAK-haltiger Straßenaufbruch sofort aufzunehmen, abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
14. Beim Neubau der Brücke über den Emsbach (BW-Nr. 1a) muss der Durchflussquerschnitt des neuen Bauwerkes ein mindestens gleich großes Abflussprofil aufweisen, wie die Bestandsbrücke, damit sich der derzeitig vorhandene Hochwasserabfluss des Emsbach nicht nachteilig verändert.
15. Für den Neubau der Brücke (BW-Nr. 1a) über den Emsbach, den Rückbau der bestehenden Zufahrtsbrücke zur Bürstenfabrik Weber und die temporäre Behelfsbrücke (BW-Nr. 901a) ist der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg eine Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen. Für die Bauwerke ist ein möglichst großer Freibord zwischen UK Brückenüberbau Neubau und dem HW100 Stand des Emsbaches von größer 50 cm einzuhalten, sofern straßenbauliche Gründe wie Gradientenausbildung im Anschlussbereich zur B 8 dem nicht

entgegenstehen. Die Widerlager der Behelfsbrücke (BW-Nr. 901a) sind flach zu gründen.

16. Die temporäre Behelfsbrücke (BW-Nr. 901a) ist nach Inbetriebnahme der neuen Emsbachtalbrücke (BW-Nr. 900) vollständig zurückzubauen. Die Emsbachufer sind entsprechend der planfestgestellten Unterlagen neu zu gestalten.
17. Bei dem Bau der Behelfsbrücke (BW-Nr. 901a, planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) ist den Anforderungen der gewässerökologischen Passierbarkeit ausreichend Rechnung zu tragen. Die Sohle des Bauwerks ist naturnah und rau auszubilden. Die Gewässerunterhaltung durch die Kommune darf durch die Errichtung der Behelfsbrücke nicht beeinträchtigt werden.

2. Nebenbestimmungen unter Ziffer A.V.3.1

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 3.1 werden wie folgt geändert:

Die Nebenbestimmung Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

9. Für Ansaaten ist regionales, standortgerechtes Saatgut zu verwenden. Geeignete Nachweise zum verwendeten Saatgut sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei allen Pflanzmaßnahmen sind gebietseigene Gehölze zu verwenden. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.

Es werden folgende Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 3.1 ergänzt:

11. Der Beginn der Baufeldfreimachung / der Erdbauarbeiten ist ab Bestandskraft der 1. Planänderung mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen.

3. Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.2

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.2 werden wie folgt ergänzt:

11. Der Abflussquerschnitt der Behelfsbrücke über den Emsbach (BW-Nr. 901a) muss im Falle eines Hochwassers zwingend kontrolliert werden. Aufstauendes Treibgut ist umgehend zu beseitigen.
12. Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonrückstände oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangen.
13. Im Nahbereich des Gewässers bzw. im Überschwemmungsgebiet des Emsbachs ist eine Baustelleneinrichtung sowie das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmierstoffen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig, ebenso die Wartung, Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- und Treibstoffverluste aufweisen.
14. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Schmutzwasser, wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe während der Bauzeit nicht in das Grundwasser und den Emsbach gelangen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht offen und ungesichert gelagert werden. Eine Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens infolge der Bauarbeiten muss ausgeschlossen sein.

4. Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.3.2

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.3.2 werden wie folgt ergänzt:

3. Die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und auch der Brunnen der Firma Weber Bürstensysteme GmbH sind wie folgt vor, während und nach den Bauarbeiten zu überwachen: Die Parameter Trübung, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert sind während der Bauarbeiten zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens Nr. 500a täglich zu messen und nach der Beendigung der Bauarbeiten in einem Zeitraum von drei Monaten in 14-tägigen Rhythmus. Die mikrobiologischen Parameter sind im 14-tägigen Rhythmus ab Beginn der Maßnahme sowie drei Monate nach Beendigung

der Bauarbeiten zu bestimmen. Vor Beginn der Bauarbeiten und abschließend sind die Parameter der Rohwasseruntersuchungsverordnung vom 19. Mai 1991 (GVBl. Hessen I Nr. 14 vom 27. 06.1991, S. 200) nach § 3 (1) Ziffer 1 und Ziffer 2 zu untersuchen.

4. Das mit den Bauarbeiten beauftragte Unternehmen ist schriftlich über die Lage der Baumaßnahmen in der Nähe des Trinkwasserbrunnens der Firma Weber Bürstensysteme GmbH zu informieren. Gleiches gilt auch für sonstige in die Arbeiten involvierte Dritte, sofern sie sich während der Bauarbeiten dort aufhalten.
5. Die Bauarbeiten zur Errichtung der Regenrückhaltebeckens Nr. 500a, 506 und 501a sind von einem geeigneten Hydrologen zu überwachen und zu dokumentieren.
6. Die Minderung der Reinigungswirkung der Deckschicht im Zuge der Bauarbeiten darf nur über den für die Arbeiten notwendigen, kürzest möglichen Zeitraum erfolgen. Die dichtende Tonschicht (30cm) ist möglichst schnell auf der Beckensohle des Regenrückhaltebeckens Nr. 500a, 506 und 501a aufzutragen.
7. Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind.
8. Insbesondere bei der Herrichtung eines temporären Betankungsplatzes ist darauf zu achten, dass der gesamte Wirkungsbereich samt Schlauch und Tankanlage (doppelwandig) abgedichtet ist und das Niederschlagswasser auf der Fläche z. B. durch Aufkantungen zurückgehalten wird. Es eignen sich spezielle Containerlösungen für Wasserschutzgebiete.
9. Es dürfen nur Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften zum Einsatz kommen, wenn diese auf Tropfverlust kontrolliert wurden und keine Betriebsmittel verlieren. Bei längerem Betriebsstillstand und vor allem in der Nacht sind Fahrzeuge Maschinen und Gerätschaften sowie offene Baugruben vor unbefugten Zutritten, Zu- und Eingriffen zu schützen. Abgestellte Fahrzeuge sind zu sichern gegen Topfverlust (z.B. Wannen) .

10. Es ist ein Alarmplan an der Baustelle mit Handlungsanweisungen und Meldevorschriften bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auszuhängen und das Personal zu informieren.

5. Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.4

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 5.4 werden wie folgt ergänzt:

6. Über die provisorischen Regenrückhaltebecken Nr. 500a, 506 und 501a darf nur die Regenwassermenge abgeschlagen werden, die die Leistungsfähigkeit der abgehenden Rohrleitung (DN 500 mittels Plattenschieber) übersteigt. Dies sind im Falle von Regenrückhaltebecken Nr. 500a für den maximalen Zulauf 363 l/s, für die Ablaufleitung DN 500 65 l/s und für den Notüberlauf 298 l/s bzw. alles anfallende Niederschlagswasser. Für Regenrückhaltebecken Nr. 506 gilt für den maximalen Zulauf 336 l/s, für die Ablaufleitung DN 500 55 l/s und für den Notüberlauf 281 l/s. Für Regenrückhaltebecken Nr. 506 gilt für den maximalen Zulauf 274 l/s, für die Ablaufleitung DN 300 20 l/s und für den Notüberlauf alle den Bemessungsfall übersteigende anfallende Niederschlagswasser. Im Übrigen gilt für die Regenrückhaltebecken Nr. 500a, 506 und 501a bei der Einleitung des behandelten Oberflächenwassers ist der pH-Wert 6,5 - 8,5 nicht zu überschreiten und es dürfen nicht mehr als 0,5 ml/l an absetzbaren Stoffen am Ablauf des Drosselbauwerkes eingeleitet werden. Das abzuleitende Niederschlagswasser darf keine Stoffe oder sonstigen Bestandteile wie z. B. Lösungsmittel, Öle oder Fette enthalten, die das biologische Leben im Emsbach beeinträchtigen.
7. Der Firma Weber Bürstensysteme GmbH, den Stadtwerken Bad Camberg und der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ist der Baubeginn der provisorischen Regenrückhaltebecken Nr. 500a, 506 und 501a spätestens 8 Tage vorab schriftlich anzuzeigen.
8. Die Fertigstellung der Maßnahmen der provisorischen Regenrückhaltebecken Nr. 500a, 506 und 501a einschließlich der Angabe

zu den angeschlossenen Flächen sind den Stadtwerken Bad Camberg schriftlich anzuzeigen.

9. Bei einem Schadensfall auf der Fläche der provisorischen Regenrückhaltebecken Nr. 500a, 506 und 501a ist unverzüglich der Notdienst der Wasserversorgung der Stadtwerke Bad Camberg unter der Rufnummer 0177/6556275 zu informieren.
10. Mit denjenigen Baumaßnahmen zur Herstellung der Umgehungsstraße, für die eine provisorische Entwässerung über die provisorischen Absetz- und Rückhaltebecken Nr. 500a, 506 und 501a vorgesehen ist, darf erst begonnen werden, wenn das jeweils zugeordnete, bauzeitliche Absetz- und Rückhaltebecken Nr. 500a, 506 oder 501a (Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) einschließlich der zu- und abführenden Leitungen und Gräben errichtet und in Betrieb genommen ist.
11. Über den Notüberlauf (hier: Überlaufschwelle des nachgeordneten Drosselschachtes) des Absetz- und Rückhaltebeckens darf nur das Oberflächenwasser abgeschlagen werden, dass die Leistungsfähigkeit der Abwasseranlage übersteigt. Dies liegt für das Absetz- und Rückhaltebecken Nr. 500a bei bis zu 363 l/s, für das Absetz- und Rückhaltebecken Nr. 506 bei bis zu 336 l/ und für das Absetz- und Rückhaltebecken Nr. 501a bei 274 l/s. Die provisorischen Absetz- und Rückhaltebecken Nr. 500a, 506 und 501a (Bauwerksverzeichnis, planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) sind so zu betreiben, dass der geplante Absetzraum für Geröll- und Schlamm (für 500a und 506 liegt das Volumen bei 240 m³, für 501a bei 705 m³) spätestens bei einem Füllstand von 50 % geräumt wird.
12. Es sind Eigenkontrollen für die provisorischen Regenrückhaltebecken Nr. 501a, 500a und 506 durchzuführen. Maßgeblich für die Art und den Umfang dieser ist die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO). Die einzelnen Maßnahmen der Eigenkontrolle für die provisorischen Regenrückhaltebecken Nr. 501a, 500a und 506 dürfen nur durch geeignetes Personal durchgeführt werden. Folgende Eigenkontrollmaßnahmen sind durchzuführen:

- Wöchentliche Sichtprüfung sämtlicher Entwässerungsanlagen (insbesondere der Durchlässe) auf Schlamm- und Geröllablagerungen,
- Entschlammung der Entwässerungsanlage sobald die Ablagerung zu einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit führen können, die Absetzbecken sind spätestens bei 50 % Füllstand zu räumen, die Schlammräumung hat mittels Saugbaggern zu erfolgen,
- Bauzustandsprüfung und hydraulische Prüfung gemäß Anlage 2 zu EKVO bei Inbetriebnahme der Absetz- und Rückhaltebecken Nr. 500a, 506, 501a, das Ergebnis der Inbetriebnahme ist der Erlaubnisbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen,
- jährliche Bestandsaufnahme gemäß Anlage 2 zur EKVO, die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren,
- Dokumentation der Eigenkontrolle und der sich hieraus ergebenden Maßnahmen in einem Betriebstagebuch, der untere Wasserbehörde ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

13. Sofern sich die vorhandene Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 500a und 506 mit einem Absetz- und Geröllumfang von 240 m³ und einem Oberflächenwasserrückhaltevolumen von 400 m³ entgegen der bisherigen Annahme im künftigen Betrieb als nicht ausreichend erweisen sollte, sind entsprechende weitere Maßnahmen mit der unteren Wasserbehörde bei dem Landkreis Limburg-Weilburg abzustimmen (z. B. die Errichtung eines zusätzlichen Absetz- und Rückhaltebeckens). Für Absetz- und Regenrückhaltebecken Nr. 501a gilt dies entsprechend mit einem Absetz- und Geröllumfang von 705 m³ und ein Oberflächenwasserrückhaltevolumen von 871 m³.

14. Für das provisorische Regenrückhaltebecken BW-Nr. 500a (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) gilt Folgendes: Der Fallschacht RW 106 ist mit einer V4-A-Edelstahlplatte zur Energieumwandlung auszustatten. Der Schachtdeckel des Schachtes RW 107 ist gegen

Rückstau/Überstau zu verschrauben. Am Auslauf der Rohrleitung DN 500 in das temporäre Spundwandbecken ist eine Prallplatte aus V-4 A – Stahl anzuordnen. Diese hat einen horizontalen Abstand zur Beckenwand von rund 50 cm einzuhalten.

15. Für das provisorische Regenrückhaltebecken BW-Nr. 506 (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) gilt Folgendes: Der Kanalschachtdeckel am Schacht RW 218-B ist gegen Rückstau/Überstau zu verschrauben. Am Auslauf der Rohrleitung DN 500 in das temporäre Spundwandbecken ist eine Prallplatte aus V-4 A – Stahl anzuordnen. Diese hat einen horizontalen Abstand zur Beckenwand von rund 50 cm einzuhalten.

16. Für alle provisorischen Regenrückhaltebecken gilt Folgendes:

- Alle fertig hergestellten Erdböschungen sind durch sofortige Begrünung vor Erosion zu schützen, um einen Bodeneintrag in das Entwässerungssystem zu vermeiden.
- Der ordnungsgemäße Betrieb und die Funktionsfähigkeit des Absetz- und Rückhaltebeckens sowie der das Oberflächenwasser zu- und abführenden Gräben, Durchlässe und Leitungen ist durch regelmäßige Kontrollen, Wartung und Entschlammung in einem bescheidgemäßen und sicheren Zustand zu halten.
- Beim Bau der Becken sowie bei der notwendigen Schlammabnahme aus den Becken ist darauf zu achten, dass kein Schmutzwasser in den Emsbach eingeleitet wird.
- Die Einstiegsöffnungen von Kontrollschächten müssen jederzeit sicher zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder mit Boden überdeckt werden.
- Durch den Betrieb der Anlagen dürfen Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer nicht beeinträchtigt werden.
- Den Beauftragten der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt Einblick in

die Erlaubnisunterlagen und etwaige sonstige wasserrechtliche Unterlagen zu nehmen und jederzeit Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die dafür erforderlichen Hilfestellungen haben unentgeltlich zu erfolgen. Vorhandene Einstiegsöffnungen von Kontrollschächten müssen jederzeit sicher zugänglich sein.

6. Nebenbestimmung zu A. V. 7.

Die Nebenbestimmung zu A. V. 7. Bodenschutz Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Durch strikte Anwendung einschlägiger Vorschriften sind Beeinträchtigungen während der Bauphase in Anspruch genommener Böden zu vermindern. Schadstoffeinträge in Böden und Wasser müssen durch Einhaltung einschlägiger Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden. Zwischenzulagernder Oberboden wird während der Lagerdauer vor Austrocknung und Abschwemmung geschützt, indem sofort die Ansaat der Regelsaatgutmischung 7.2.1 Landschaftsrasen - Trockenlagen ohne Kräuter - erfolgt. Durch Rekultivierungsmaßnahmen mit Tiefenlockerung sind die Ertragsfähigkeit sowie die bodenphysikalischen Eigenschaften und Funktionen der vorübergehend in Anspruch genommenen offenen Böden wieder herzustellen (Vermeidungsmaßnahme V 13). Für ab Bestandskraft der 1. Planänderung abzuschließende Verträge gilt zusätzlich Folgendes: Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. § 40 BNatSchG ist zu beachten.

7. Die Nebenbestimmung zu A. V. 7.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer A. V. 7 Bodenschutz werden wie folgt ergänzt:

17. Zur Vorsorge vor Bodeneingriffen- und Schädigungen sind die Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagerflächen für das

Regenrückhaltebecken Nr. 500a auf schon befestigten Flächen oder auf Flächen die von der Ortsumgehung ohnehin später beansprucht werden herzustellen.

18. Zur Vermeidung schädlicher Bodenverdichtungen sind nur die Zufahrtwege zu den temporären Regenrückhaltebecken zu befahren. Angrenzende wirtschaftliche Nutzflächen und Gewässer sowie Wegseitengräben sind vor dem unregelmäßigen Befahren zu schützen. Ist eine Befahrung der Wirtschaftsflächen unumgänglich, sind schützende Bodenmatten zu verwenden.
19. Von der tatsächlich benötigten Arbeitsstreifenbreite ist der belebte Oberboden abzutragen und getrennt vom übrigen Aushub seitlich zu lagern. Vorrangig ist die zukünftige Straßenparzelle in Anspruch zu nehmen.
20. Für ab Bestandskraft der 1. Planänderung abzuschließende Verträge gilt Folgendes: Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Mietenlagerfläche soll wasserdurchlässig sein und es darf sich kein Stauwasser bilden. Müssen Lagerflächen auf nicht wasserdurchlässigen Böden eingerichtet werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser vorzusehen.
21. Der Wiedereinbau von Böden hat ohne schädliche Verdichtung zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen.
22. Vor Beginn der Rekultivierung temporär genutzter Flächen sind alle baubedingten Fremdstoffe rückstandsfrei aus dem Baufeld zu entfernen.
23. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand

unverzüglich der zuständigen oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

VI. Verfahren

Es wird festgestellt, dass für diese Planänderung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 74 Abs. 1 S. 1 HVwVfG nicht erforderlich ist. Es wird ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren i. S. d. § 76 Abs. 3 HVwVfG durchgeführt. Insoweit sieht die Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 17, 17d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 HVwVfG von einem Planfeststellungsverfahren ab.

VII. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Planänderung des planfestgestellten Vorhabens besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409.).

VIII. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

IX. Hinweis

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017 erteilten Erlaubnisse, Genehmigungen, angeordneten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten unter Berücksichtigung der unter den Ziffern II., III., IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgesprochenen Ergänzungen/Änderungen fort.

X. Anlagen

Die in der Tabelle unter A. I. aufgeführten Planunterlagen der 1. Planänderung (rechte Spalte) sind Bestandteil zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

B. Begründung

I. Sachverhalt

1. Anlass der Planänderung

Das damalige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, heute Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW), hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2017 den Plan für Neubau der Bundesstraße 8 Ortsumgehung Bad Camberg mit den Stadtteilen Erbach und Würges festgestellt. Bestandteil des planfestgestellten Planes ist u. a. der Bau zweier Behelfbrücken, bauzeitiger Regenrückhaltebecken, die Umplanung von Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfilterbecken und Schutzmaßnahmen insbesondere für die Haselmaus. Der Planfeststellungsbeschluss ist zum 16.02.2017 bestandskräftig geworden, die Ortsumgehung befindet sich in der baulichen Umsetzung. Dabei hat sich im Rahmen der Bauausführungsplanung herausgestellt, dass es aufgrund von Änderungen in der Baulogistik einer Änderung des planfestgestellten Planes bedarf.

2. Inhalt der Planänderung

Hessen Mobil hat daher mit Schreiben vom 31.03.2023 beantragt, Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes für den Neubau der Bundesstraße 8 Ortsumgehung Bad Cambach von Bau-km 0-005 bis Bau-km 6+600 vor Fertigstellung des Vorhabens zuzulassen. Dem Antrag waren Ordner mit geänderten Planunterlagen beigelegt. Die Stellungnahmen und Zustimmungen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Fachbehörden sowie Besitzüberlassungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Pächter, die der Planänderung zugestimmt hatten, wurden der Planfeststellungsbehörde übermittelt. Die Eigentümer und Pächter, die nicht zugestimmt hatten, wurden gesondert angehört. Die geänderte Planung der

Antragstellerin sieht unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich konkretisierten Bauablaufs nachfolgende Änderungen vor.

a. Brückenbauwerk BW1a

Das planfestgestellte Brückenbauwerk BW1a (vgl. Nr. I 900 planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A), welches als Zufahrt zur Bürstenfabrik Weber dient, sollte im Zuge der Ortsumgehung als Ersatzneubau an gleicher Stelle hergestellt werden. Um die Zufahrt zum Betrieb dauerhaft zu gewährleisten, soll der Planfeststellungsbeschluss dahingehend abgeändert werden, dass das Brückenbauwerk BW1a in leicht veränderter Lage zum Bestandsbauwerk errichtet wird (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7.1 A). Hierzu wird es im Überschwemmungsgebiet des Emsbach gebaut. Das Bestandsbauwerk wird anschließend abgerissen. Für die veränderte Lage des Bauwerkes ist ein veränderter Grunderwerb sowie ein veränderter Eingriff erforderlich.

b. Zusätzliche Behelfsbrücke 901a über den Emsbach

Während des Baus der Talbrücke über den Emsbach (BW-Nr. 1) wird eine zusätzliche Brücke zur Überquerung des Emsbach notwendig. Hierzu soll das Brückenbauwerk 901a bei Bau-Km 0+568 bis 0+703 errichtet werden (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7.1 A). Der Bau erfolgt ohne Eingriff in das Grundwasser. Er erfolgt teilweise im Wasserschutzgebiet Zone III und teilweise im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches. Für das Bauwerk ist kein veränderter Grunderwerb notwendig.

c. Retentionsbodenfilterbecken

Bestandteil des festgestellten Planes ist die Anlage von Regenrückhaltebecken, die teilweise unterirdisch geplant waren. Nach der Planfeststellung sollten die unterirdischen Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+610 – 0+680 (vgl. Nr. 500, planfestgestellte Unterlage Nr. 10), bei Bau-km 4+100 (vgl. Nr. 502), bei Bau-km 5+590 (vgl. Nr. 504) sowie bei Bau-km 6+600 (vgl. Nr. 505) entstehen. Dies ist in der geplanten Lage teilweise technisch nicht ohne aufwendige

Zusatzmaßnahme möglich, da sich der Auslauf des Beckens unter dem Vorflutniveau befindet und deswegen zur Unterstützung des Auslaufes Pumpen genutzt werden müssten. Daneben können die unterirdischen Regenrückhaltebecken die heutigen gesetzlichen Anforderungen an das einzuleitende Wasser nicht mehr erfüllen.

Daher wurden die unterirdischen Becken zu Retentionsbodenfilterbecken umgeplant. Hierbei werden sowohl die Standorte der Becken Nr. 500 und Nr. 502 verändert als auch neue Einleitstellen erforderlich. Das Becken Nr. 500 soll nun bei Bau-km 0+500 bis 0+720 im Bereich des Straßendamms (vgl. planfeststellende Unterlagen Nr. 7.1 A) im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches entstehen. Das Wasser wird über eine Einleitstelle bei UTM-Koordinaten Ostwert: 446651,5; Nordwert: 5573921,4 in den Emsbach geleitet (vgl. planfeststellende Unterlagen Nr. 7.1 A). Das Becken Nr. 502 soll nun bei Bau-km 4+050 bis 4+100 westlich der B 8 (vgl. planfeststellende Unterlagen Nr. 7.5 A) in Wasserschutzgebiet Zone III entstehen. Die Einleitstelle in den Emsbach wird zu den UTM-Koordinaten Ostwert: 447206,3 und Nordwert: 5570964,5 verlegt (vgl. planfeststellende Unterlagen Nr. 7.5 A). Die Becken Nr. 504 und Nr. 505 wurden in ähnlicher Lage mit denselben Einleitstellen zu oberirdischen Retentionsbodenfilterbecken umgebaut, wobei nur Becken Nr. 504 in Wasserschutzgebiet Zone III liegt. Die Einleitmenge verändert sich und beläuft sich für Retentionsbodenfilterbecken Nr. 500 auf 20 l/s, für Retentionsbodenfilterbecken Nr. 502, und Nr. 505 auf 15 l/s und für Retentionsbodenfilterbecken Nr. 504 auf 13 l/s.

Durch die Umplanung der vier unterirdischen Regenrückhaltebecken kommt es sowohl zu einem veränderten Grunderwerb als auch zu einer Änderung des Eingriffs.

d. Umplanung der oberirdischen Regenrückhaltebecken

Die im Planfeststellungsbeschluss bereits enthaltenen oberirdischen Regenrückhaltebecken 503 und 506b (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) sollen

im Zuge der Planänderung ebenfalls zu Retentionsbodenfilterbecken (analog zu den Becken unter Ziffer 2.2.) umgeplant werden. Das oberirdische Regenrückhaltebecken 501 soll mit einem abgedichteten dränierten Versickerungsbecken mit einem vorgeschalteten Absetzbecken versehen werden. Diese sind jeweils in Wasserschutzgebiet Zone III. Hierdurch verändern sich weder die Lage noch der Grunderwerb bzw. Eingriff. Die Einleitmengen von Regenrückhaltebecken Nr. 503 verändert sich und belauft sich auf 15 l/s.

e. Temporäre Regenrückhaltebecken

Für die Entwässerung der zu bauenden Abschnitte ist die temporäre Reinigung des Baustellenabwassers erforderlich. Dies kann nicht über die planfestgestellten Becken erfolgen, da sie zu dem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt sind. Daher wurden drei temporäre Regenrückhaltebecken geplant und mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sowie der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg in Bezug auf die Einleitmengen abgestimmt. Sowohl die Becken als auch die Einleiterlaubnisse waren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und müssen vorliegend nachgenehmigt werden.

Das erste provisorische Regenrückhaltebecken 500a befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Kleinmühle“ bei Bau-km 0+700 bis 0+730 auf der südwestlichen Seite von Bauwerk Nr. 1. Das Wasser wird über einen Drosselschacht in den Emsbach bei Gemarkung Erbach, Flur 16, Flurstück 104 geleitet (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7.1 A).

Das zweite provisorische Regenrückhaltebecken 506 befindet sich bei Bau-km 1+ 360 -1+330 auf Höhe des Regenrückhaltebeckens 2 (vgl. Nr. 506b planfestgestellte Unterlage Nr. 10 A) im Wasserschutzgebiet Zone III der

Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Kleinmühle“. Das Wasser wird über einen Drosselschacht in den Emsbach, Gemarkung Erbach, Flur 8, Flurstück 72 geleitet (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 7.2 A).

Das dritte provisorische Regenrückhaltebecken 501a entsteht bei Bau-km 3+130 bis 3+210 neben dem Regenrückhaltebecken 3 im Wasserschutzgebiet Zone III der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Kleinmühle“. Das Wasser wird in das namenlose Gewässer III. Ordnung bei Gemarkung Camberg, Flur 11, Flurstück 25/5 (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 7.4 A).

Durch den Bau der temporären Regenrückhaltebecken kommt es zu zusätzlichen bzw. veränderten Grundstücksbetroffenheiten sowie zu einem veränderten Eingriff.

f. Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen

Mit der Erstellung der Ausführungsunterlagen wurde festgestellt, dass die planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen bei den Bauwerken 1a (Brücke bei der Bürstenfabrik Weber), 1 (Brücke über die Emsbachaue im Zuge der B8), 2 (Überführung der DB Strecke im Zuge der B8), 7 (Überführung der DB Strecke im Zuge der B8) und 8 (Brücke über die Emsbachaue im Zuge der B8) nicht ausreichend groß dimensioniert sind (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 3.1 A und Nr. 7.1 A). Es werden zusätzliche Flächen für Kranstandorte und für eine Brücke benötigt. Die Lage der benötigten Baueinrichtungsflächen hat sich für mehrere Flächen konkretisiert. Darüber hinaus werden Lagerflächen für die bauzeitige Zwischenlagerung vom Oberboden und wiederverwendbaren Bodenmassen notwendig. Auch diese erfordern zusätzliche Grundstücksinanspruchnahmen. Durch diese Erweiterung der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu einer veränderten Eingriffssituation.

g. Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzrechtlicher Bewertung

Durch die neuen Eingriffe in den Naturhaushalt infolge der geänderten Inanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen, die Behelfsbrücke, Regenrückhaltebecken sowie die Veränderung des Bauwerkes Nr. 1a kommt es zu einer Veränderung der Eingriffssituation. Diese bedurfte einer neuen Betrachtung und Bilanzierung (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1.1). Das Kompensationskonzept musste angepasst werden, indem bestehende Maßnahmen ergänzt oder geändert wurden sowie neue Maßnahmen hinzugekommen sind.

h. Kartierung und Maßnahmen für die Haselmaus

Im Zuge der ursprünglichen Planung wurde die Tierart Haselmaus nicht berücksichtigt. Sie gehört aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Richtlinie zu den streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) und unterliegt den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Jahr 2022 wurde eine Kartierung der Haselmaus hinsichtlich ihrer Ausbreitung durchgeführt. Diese ergab, dass das planfestgestellte Vorhaben in das Verbreitungsgebiet der Haselmaus eingreift (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1.1 S. 15). Die Haselmaus wurde in den allen Gehölzstrukturen außer der Emsbachaue im Untersuchungsgebiet nachwiesen. Das Vorkommen der Haselmaus überschneidet sich zudem mit einer der Flächen, die Gegenstand der vorliegenden ersten Planänderung sind und mehreren bereits planfestgestellten Flächen. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ein Haselmauskonzept erarbeitet, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Das erarbeitete Konzept ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen (vgl. planfestgestellte Unterlage 12.1 b) sowie des geänderten Maßnahmenblattes V 20 und der ergänzten Nebenbestimmung A. V. 3.1 Nr. 11. Um entstehende Beeinträchtigung zu vermeiden, wurden Maßnahmen zur Habitataufwertung mit Nisthilfen und Habitatbeschaffung mit Neubepflanzung entwickelt. Durch diese Maßnahme zur Aufwertung des Haselmaushabitats wird

rechtzeitig qualitativ und quantitativ entsprechender Lebensraum bereitstehen. Des Weiteren wurden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt auf die zusätzlich zu beanspruchenden Flächen ausgeweitet. Ziel ist es, durch eine unattraktive Gestaltung des Teil-Lebensraums die Haselmaus zu ihrem Schutz aus dem Eingriffsbereich zu vertreiben. Diese Vergrämung erfolgt durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme. Der Rückschnitt der Gehölze wird mit Hilfe von leichten Geräten im Winter erfolgen. Unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Haselmaus dürfen die Gehölze nur zwischen dem 15. November und dem 28. Februar und auch nur ohne den Einsatz von schweren Maschinen zurückgeschnitten werden. Die Stubben können jedoch erst ab dem Ende der Überwinterungsphase (Anfang Mai) gerodet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Tiere mehr im Baufeld aufhalten. Um eine erneute Ansiedlung (ggfs. auch durch andere Tierarten) zu vermeiden, muss das angefallene Schnittgut unverzüglich und fachgerecht entsorgt werden. Das Befahren der Flächen während der Überwinterungsphase sollte unterlassen werden (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 12.1.1 S. 22; planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1.b S. 10). Je nach Witterung und Höhenlage erwachen die Haselmäuse zwischen Ende März und Anfang Mai aus dem Winterschlaf. Daher darf erst nach dem Ende der Winterschlafphase (Anfang Mai) und der Abwanderung der Haselmäuse in angrenzende Habitats aufgrund der Verschlechterung der Lebensräume mit dem Abtrag von Oberboden und der Entfernung von Wurzelstöcken begonnen werden. Gleiches gilt für Maßnahmen, die der Kompensation der bauzeitigen Inanspruchnahme dieser Flächen dienen.

i. Kartierung der Avifauna

Es wurde zur Überprüfung der Aktualität der Unterlagen im Hinblick auf die Planänderung eine erneute Kartierung der Avifauna durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Vögel weiter im gleichen Umfang vorkommen und neue Arten durch die Planänderung

nicht betroffen sind. Aufgrund der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Goldammer wurde eine Konfliktanalyse durchgeführt.

3. Abstimmung

Die Antragstellerin hat die Planänderung im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden beim Regierungspräsidium Gießen, den weiteren von der Planänderung betroffenen Stellen sowie den betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern abgestimmt. Im Einzelnen haben folgende Fachbehörden sowie Stellen eine Stellungnahme mit Zustimmung vorgelegt:

- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat IV/Da 41.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat IV/Da 41.2, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat IV/Da 41.3, Kommunales Wasser, Gewässergüte,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V/Da 51.1, Landwirtschaft,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V/Da 53.1, Forsten, Naturschutz,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V/Da 53.2, Naturschutz II,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat V/Da 53.3, Naturschutz III,
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz,
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Kreisausschuss des Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Fachdienst Wasser-, Boden- Immissionsschutz,
- Kreisausschuss des Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Fachdienst Landwirtschaft,

- Amt für Bodenmanagement Limburg,
- Stadt Bad Camberg.

Für die veränderten Grundstücksinanspruchnahmen wurden Besitzüberlassungsvereinbarungen vorgelegt. Die Grundstückseigentümer, die der Planänderung nicht zugestimmt hatten, wurden von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 05.12.2023, welches allen am 07.12.2023 per Postzustellungsurkunde zugestellt wurde, gemäß § 76 Abs. 3 i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 HVwVfG angehört. Sie erhielten Gelegenheit, binnen 2 Wochen ab Zustellung der Schreiben Einwendungen zu erheben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle betroffenen Fachbehörden und Stellen haben gegenüber Hessen Mobil ihre Zustimmungen zur vorliegenden Planänderung erteilt.

II. **Rechtliche Würdigung**

1. Zuständigkeit

Das HMWVW ist als Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung gemäß § 76 Abs. 3 HVwVfG zuständig.

2. Verfahren

Soll vor Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens der Plan geändert werden, bedarf es grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens (§ 76 Abs. 1 HVwVfG). Gemäß § 76 Abs. 3 HVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist. Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung, da sie Abwägungsvorgang und -ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2017 nach Struktur und Inhalt nicht berührt und die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwirft. Zusätzliche

Belastungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder hinsichtlich der Belange Einzelner sind auszuschließen. Es sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu erwarten. Alle betroffenen Fachbehörden und Stellen haben der Planänderung zugestimmt. Es wurde nur Grunderwerb in lediglich geringem Umfang notwendig. Die betroffenen Eigentümer oder Pächter haben der Planänderung überwiegend zugestimmt. Die Grundstücksbetroffenen, die nicht zugestimmt hatten, wurden mit Schreiben vom 05.12.2023, welches ihnen am 07.12.2023 per Postzustellungsurkunde zugestellt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zur 1. Planänderung gegeben. Einwendungen wurden nicht erhoben. Eines förmlichen Anhörungsverfahrens bedurfte es nach § 76 Abs. 3 HVwVfG nicht.

Eine Beteiligung Dritter, insbesondere der anerkannten Naturschutzvereinigungen, war nicht erforderlich, da nur geringe Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 23 Abs. 1 HAGBNatSchG i. V. m. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG zu erwarten sind (vgl. unten).

Die Planfeststellungsbehörde hat von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen abgesehen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die vorgesehene Planänderung ist – wie die Prüfung ergeben hat – eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Vorliegend geht es um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2017, S. 114 ff.). Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP durchgeführt wurde, wenn die Änderung selbst die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder wenn eine

allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend hat die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass die geplanten Änderungen des Vorhabens zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Es handelt sich um eine Planänderung mit geringen Auswirkungen für die Umwelt.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail von 30. November 2023 einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vorgelegt. Dieser wurde für das Planänderungsvorhaben ausgefüllt und hat die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt zu prüfen, ob für die Planänderung eine UVP-Pflicht besteht. Dies ist hier nicht der Fall, denn die beantragte Planänderung bringt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 29.01.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz, S. 155) bekanntgemacht.

Durch die Planänderungen kommt es zwar teilweise zu Eingriffen in empfindliche Gebiete: das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Emsbach, das Wasserschutzgebiet Zone III, gesetzlich geschützte Biotope (Ufergehölzsaum), das Gewässer Emsbach, Gebüsche, Hecken, Säume und Frischwiesen, potentielle Lebensräume von empfindlichen Tieren. Durch die vorliegend planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 12.3.1.1 und 12.3.2.1) i. V. m. den oben genannten Nebenbestimmungen werden nachteilige Auswirkungen auf die empfindlichen Gebiete und Schutzgüter aber überwiegend vermieden. Soweit nicht

vermeidbare Nachteile verbleiben, sind diese nicht erheblich und werden vollständig ausgeglichen.

Durch die Planänderungen werden baubedingt rund 3,2 ha Fläche neu in Anspruch genommen, wobei keine Fläche neuversiegelt wird. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es in Bezug auf das Schutzgut Boden zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Vorgesehen ist, den belebten Oberboden vor Baubegiabzutragen und gesondert zu lagern. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird er wiedereingebaut (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1.1, S. 21 f.).

Auch für das Schutzgut Wasser kommt es wegen der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der verfügbaren Nebenbestimmungen zu keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung. (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1.1 S. 29). Die provisorischen Regenrückhaltebecken und die Umplanung der Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfilterbecken führen zu keiner Verschlechterung des Zustandes des Emsbaches (vgl. Immissionsnachweis WRRL, ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13.4). Das Brückenbauwerk BW-Nr. 1a über den Emsbach war in veränderter Lage bereits Teil der ursprünglichen Planfeststellung.

In Bezug auf das Schutzgut Biotop und Pflanzen ergeben sich durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Bedeutsame und besonders empfindliche Gehölz- und Vegetationsbestände werden soweit möglich durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1.b, S. 1f.). Der Eingriff in gesetzliche geschützte Biotop wird gleichartig ausgeglichen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 12.1.b S. 19). Die betroffenen Biotop sind kurzfristig regenerierbar und werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 12.1.b S. 11 - 18).

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bringen die Planänderungen in Verbindung mit den planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1.1, S. 28). Zwar greift das planfestgestellte Vorhaben in das Habitat der Haselmaus ein, aber hier kann ein Eingriff durch Ausgleichsmaßnahmen und Vergrämung sowie Maßnahmen der Habitatsaufwertung C 6 und Habitatsbeschaffung C 7 ausgeglichen werden (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nr. 12.1.b S. 21 bis 24). Es kommt zu keinem nachhaltigen Habitatsverlust. Es besteht auch kein Risiko, dass für die Avifauna eine erheblich nachteilige Umweltauswirkung eintritt. Durch die bereits getroffenen Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses und das Verbot der Erdarbeiten in Nistgebieten (V 14) kann ein Eingriff in die Avifauna ausgeschlossen werden. Auch für andere Tiere kommt es durch die Planänderung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ein Eingriff in das Schutzgut Mensch liegt nicht vor. Die Planänderung betrifft siedlungsferne Bereiche des genehmigten Vorhabens und bewirkt keine Änderung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2017 behandelten Lärm- oder Schadstoffemissionen

Es liegt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung in Bezug auf die Landschaft vor. Es erfolgt kein Eingriff in Landschaftsschutzgebiete. Die Baumaßnahmen der Planänderung gehen kaum über die Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses hinaus. Durch die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung der Landschaft. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das ursprüngliche Landschaftsbild widerhergestellt.

Ein Eingriff in Kulturschutzgüter kann durch die baubegleitende Bodenbeobachtung ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich im Plangebiet

vorgeschichtliche, insbesondere eisenzeitliche Siedlungshinterlassenschaften sowie Gräber, aber durch die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2017 angeordnete baubegleitende Bodenbeobachtung wird eine fahrlässige Zerstörung von Bodendenkmälern ausgeschlossen. Durch die Planänderungen ergeben sich keine weiteren Eingriffe bzw. Auswirkungen. Die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses gelten weiter fort.

Globales Klima

Auch das Schutzgut globales Klima wird nicht erheblich betroffen. Zwar ist gem. § 13 Abs.1 S. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1; § 4 Abs. 1 KSG Ausformulierung für jedes Vorhaben grundsätzlich eine Abwägung im Rahmen der Klimaschutzziele notwendig. Bei der erfolgten Prüfung des Klimaschutzes ergab sich, dass es sich bei der Planänderung um ein Vorhaben handelt, welches mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist. Es ergeben sich keine klimarelevanten Veränderungen am Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2017. Dies hat der Vorhabenträger mit der von ihm ausgefüllten Klimacheckliste umfassend darlegen können (vgl. E-Mail von Hessen Mobil vom 27.11.2023). Es kommt zu keiner Steigerung einer verkehrsbedingten Treibhausgasemission, keine wesentliche Erhöhung von Landnutzungsänderung durch das Vorhaben und es handelt sich um ein kleines Vorhaben, welches keine erheblichen Lebenszyklusemissionen verursacht. Das Vorhaben ist damit mit den Zielen des Klimaschutzes, vereinbar.

Andere Schutzgüter, namentlich die Schutzgüter Luft, Klima und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen hinsichtlich der Schutzgüter des UVPG, sind durch die Planänderungen nicht nachteilig betroffen.

III. **Materielles Recht**

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise der beteiligten Fachbehörden und Stellen unter den Ziffern A.II im Wesentlichen in diese Entscheidung

aufgenommen. Das erforderliche Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 08.02.2024, das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde mit E-Mails vom 05.02.2024 und 06.02.2024 hergestellt. Die obere Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg haben jeweils mit E-Mail vom 07.02.2024 der Planänderung zugestimmt.

1. Wasserrechtliche Entscheidung

a. Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß §§ 22 Abs. 1 HWG i. V. m. § 36 WHG bedürfen die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Die Planung sieht im Bereich innerhalb von Gewässern nach § 2 WHG, §§ 1 Abs. 2, 2 HWG einschließlich des Bereichs bis zur Böschungsoberkante die Errichtung folgender baulicher Anlagen in Gewässern vor:

- Ersatzneubau Nr.1a (BW-Nr. 900): Brücke über den Emsbach
- Behelfsbrücke Nr. 901a: Brücke über den Emsbach

Die erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern konnten erteilt werden, da die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 1 HWG i. V. m. § 36 WHG vorliegen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden

Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, hochwasserangepasst ausgeführt wird und die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können. Diese Voraussetzungen sind für die aufgeführten Errichtungen von Anlagen gegeben. Die Ersatzbrücke Nr. 901a über dem Emsbach greift nicht in das Grundwasser ein (vgl. Stellungnahme der OWB vom 11.01.2024). Zwar greift die Ersatzbrücke Nr 901a in das Oberflächenwasser des Emsbaches, schädliche Gewässeränderungen sind aber aufgrund der Nebenbestimmungen, die in Absprache mit der oberen Wasserbehörde getroffen wurde, ausgeschlossen (vgl. Stellungnahme der OWB vom 16.01.2024).

Gleiches gilt für Brückenbauwerk Nr. 1a. Dieses greift nicht in das Grundwasser ein und schädliche Gewässeränderungen des Emsbaches sind durch die getroffenen Nebenbestimmungen ausgeschlossen (vgl. Stellungnahme der OWB vom 18.12.2023 und Stellungnahme der UWB vom 08.12.2023).

b. Bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet

Die Brücken Nr. 1a und Nr. 901a befinden sich in dem nach § 76 Abs. 2 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Emsbaches. Die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes verläuft entlang der nördlichen Auffahrten der Brücke. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet durch das geänderte Vorhaben sind nicht zu befürchten. Die Position des Ersatzneubaus der Brücke Nr. 1a wird im Vergleich zur Bestandsbrücke nur leicht verschoben. Im Rahmen der Bauarbeiten werden Schutzvorkehrungen getroffen, um im Fall eines Hochwasserereignisses den Abflussquerschnitt freizuhalten (vgl. Nebenbestimmung A.V.1. Nr. 14). Zusätzlich stellen die festgesetzten Nebenbestimmungen sicher, dass Gefährdungen im Hochwasserfall vermieden werden (vgl. Nebenbestimmung A.V.3. Nr.11.).

Das umgeplante Retentionsbodenfilterbecken Nr. 500 entsteht ebenfalls im Überschwemmungsgebiet. Nachteilige Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sind hier ebenso nicht zu erwarten. Durch die getroffenen Nebenbestimmungen ist eine Gefahr im Falle eines Hochwassers ausgeschlossen. Zur Sicherung der Gewässerqualität des Emsbaches hat der Bau im Überschwemmungsgebiet zu erfolgen.

Da sich die neue Baustraße im Überschwemmungsgebiet des Emsbaches befindet, kommt es zwar zu einem temporären Verlust an Retentionsraum. Dieser erfolgt aber nur bauzeitig (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1.1).

c. Bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWG ist die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten. Gemäß § 23 Abs. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG kann von dem Verbot eine wider- rufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die neuen Brückenbauwerke Nr. 1a und Nr. 901a befinden sich im Gewässer- randstreifen des Emsbaches. Die hierfür erforderlichen Befreiungen konnten er- teilt werden. Der Neubau der Brücken an der vorgesehenen Stelle und die not- wendigen Maßnahmen im Gewässerrandstreifen sind im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Das Brückenbauwerk Nr. 901a wird zwingend benötigt, um die Funktionalität des Baues der Ortsumgehung zu gewährleisten. Ohne die Brücke ist eine bauzeitige Überquerung des Emsbaches nicht oder nur mit hohem Zeitaufwand möglich. Durch das neue Brückenbauwerk Nr. 1a und den Abriss des Behelfsbauwerkes werden zusätzliche Eingriffe in den Ems- bach verhindert und unnötige Kosten gespart.

d. Bauzeitige Einleitung aus den provisorischen Regenrückhaltebecken

Ebenfalls unkritisch sind die neu vorgesehenen bauzeitlichen Einleitungen des Oberflächenwassers in den Emsbach bzw. in ein namenloses Gewässer 3. Ordnung im Rahmen der provisorischen Regenrückhaltebecken. Die Erlaubnis zur Einleitung des von den Straßenoberflächen und Böschungen abfließenden Niederschlagswasser in Gewässer im Betrieb konnte gemäß § 17 FStrG/ § 33 HStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 10, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG erteilt werden, da weder schädliche Gewässer-Veränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar wären, noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen (§ 12 WHG).

Das Einbringen und die Einleitung von Stoffen in Gewässer stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 e.) WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung dar. Der Stoffbegriff des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG umfasst alle Stoffe, die sich im Wasser auflösen oder zerteilen können oder fortgeschwemmt werden können. Das von der Straßenoberfläche abfließende Niederschlagswasser kann durch Öl, Kraftstoff, Bremsen-, Reifen- und Straßenabrieb sowie Ruß, Staub und im Winter durch Streusalz verunreinigt sein. Hinzu kommen Verunreinigungsrisiken durch Straßenverkehrsunfälle. Daher ist für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser eine Erlaubnis auszusprechen. Da auch Sedimente unter den Begriff des Stoffes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG fallen können, hat die Planfeststellungsbehörde auch eine Erlaubnis auszusprechen, für Niederschlagswasser, welches von Hang- und Böschungsbereichen ohne direkten Kontakt mit der Fahrbahnoberfläche über neu geschaffene Entwässerungseinrichtungen wie Seitenmulden, Gräben, Durchlässe oder Versickerungsmulden gezielt in Oberflächengewässer oder das Grundwasser eingeleitet oder eingebracht wird.

Das von den befestigten Straßenflächen gesammelt ablaufende Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG als Abwasser zu klassifizieren. Die Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleitung) darf daher gemäß § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Gewässers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar ist und entsprechende Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, um die vorgenannten Anforderungen einzuhalten.

Eine solche Erlaubnis konnte hier erteilt werden. Durch die Nebenbestimmungen und der begrenzte sekundliche Zulauf ist eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes der betroffenen Gewässer ausgeschlossen und die Erreichung eines verbesserten ökologischen und chemischen Zustands wird weiter ermöglicht. Die Menge an eingeleitetem Wasser wurde so gering gehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist und die Erhaltung der Gewässerqualität ermöglicht (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13.4 Immissionsnachweis WRRL).

Auch sonst sind für diese Gewässer keine Beeinträchtigung zu befürchten. Durch die umfassenden Nebenbestimmungen unter A. IV., die mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt sind, ist das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (§ 55 Abs. 1 S. 1 WHG). Dies gilt für die betroffenen Oberflächengewässer gleichermaßen wie für das Grundwasser. Die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers wird durch entsprechende technische Einrichtungen so geringgehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG). Die geringe Menge des eingeleiteten Wassers schließt eine Beeinträchtigung des Wassers aus.

Durch die mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmte Nebenbestimmung unter Ziffer A.V.9. Nr. 5 wird sichergestellt, dass es zu keiner

Verunreinigung des Trinkwassers für den Landkreis Limburg-Weilburg kommt. Die abgestimmten Zustimmungen der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Limburg-Weilburg, der Stadt Bad Camberg, der Bauaufsicht des Landkreises Limburg-Weilburg, der unteren Fischereibehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg sowie der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen liegen vor. Die genaue Überwachung der Arbeiten sowie Möglichkeiten der Ersatzwasserbeschaffung sind gemäß o. g. Nebenbestimmung vor Baubeginn mit der zuständigen oberen Wasserbehörden, der Stadt Bad Camberg sowie dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

e. Einleiterlaubnis und Umplanung der Retentionsbodenfilterbecken

Die Anpassung der Einleiterlaubnisse für die bereits planfestgestellten Regenrückhaltebecken erfolgte gem. § 17 FStrG i. V. m. § 13 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 Abs. 1 WHG, i. V. m. § 11, § 9 HWG, da diese sich baubedingt teilweise leicht verlagert hatten. Weder sind schädliche Gewässerveränderungen noch nicht erfüllbare Anforderungen an öffentlich-rechtliche Vorschriften i. S. d. §12 WHG zu erwarten. Die Einleitstellen haben sich nur baubedingt verschoben. Ein Immissionsnachweis kam zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung betroffener Gewässer ausgeschlossen ist (vgl. Immissionsnachweis WRRL, ergänzen herangezogene Unterlage Nr. 13.4).

Die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnisse Nr. A II. 1. Nr. 3 bis 9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2017 liegen vor. Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Planänderung mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde ein Immissionsnachweis WRRL (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 13.4) erstellt. Die Prüfung im Rahmen dieses Fachbeitrages kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Regenrückhaltebecken keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und

47 WHG zu erwarten sind, ebenso wenig negative Auswirkungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen. Der Ist-Zustand der Gewässer wurde fachgerecht erfasst und im Immissionsnachweis WRRL dargestellt. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Gewässer wurden erstellt. Es wurde festgestellt, dass durch die Einleitmengen keine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes erfolgen.

Die Umplanung der ursprünglich geplanten Regenrückhaltebecken zu Retentionsbodenfilterbecken ist zweckmäßig. Diese entsprechen dem Stand der Technik. Demgegenüber können die unterirdischen Regenrückhaltebecken die heutigen gesetzlichen Anforderungen an das einzuleitende Wasser nicht mehr erfüllen. Die Retentionsbodenfilter schließen eine Verunreinigung von oberirdischen Gewässern am sichersten aus (vgl. Stellungnahme der UWB vom 8. Dezember 2023). Der Mehraufwand durch die Umplanung ist gering, da die Regenrückhaltebecken noch nicht gebaut wurden. Der Bau unterirdischer Regenrückhaltebecken ist in der geplanten Lage teilweise technisch nicht ohne aufwendige Zusatzmaßnahme möglich, da sich der Auslauf des Beckens unter dem Vorflutniveau befindet. Deswegen müssten zur Unterstützung des Auslaufes Pumpen genutzt werden.

f. Gewässerausbau (Wiederherstellung von Ufergehölzen)

Durch die Wiederherstellung von Ufergehölzen als Teil der Maßnahmen zum Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf, wird eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen, insbesondere steigt nicht das Hochwasserrisiko. Der ökologische Zustand des Emsbaches wird bewahrt. Diese Maßnahme ergänzt die bestehenden Maßnahmen unter A.III.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2017. Diese schaffen für den Vorhabenträger umfassende Maßnahmen zur Renaturierung des Emsbaches. Durch die Planänderung wird nur die Wiederherstellung gesetzlich geschützter

Biotope zusätzlich angeordnet. Diese Planung unterstützt das Ziel, im Sinne des § 27 Abs. 1 WHG einen guten ökologischen Zustand des Emsbaches zu erreichen.

2. Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der geänderte Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. §§ 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG zugelassen und vollständig ausgeglichen (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 12.1.1). Die Kompensation des durch die Planänderung verursachten Biotopwertdefizites von insgesamt 545.560 Biotopwertpunkten (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 12.1.1) erfolgt durch einen umfassenden Maßnahmenkatalog. Hierdurch entstehen Biotopwertpunkte in Höhe von insgesamt 636.744 Punkten. Damit beträgt nach Abzug der o. g. Punkte der Überschuss insgesamt 91.184 Biotopwertpunkte (vgl. ergänzend herangezogene Unterlagen Nr. 12.1.1). Damit beträgt mit Aufrechnung des o. g. Punktüberschusses der 1. Planänderung der Überschuss des Gesamtprojektes Ortsumgehung Bad Camberg insgesamt 179.008 Biotopwertpunkte. Die Ermittlung und Bilanzierung erfolgte nach den Vorgaben der hessischen Kompensationsverordnung 2005 (GVBl. S. 624), um die neuen Eingriffe mit den ursprünglichen Eingriffen und ihren Bewertungen im Jahr 2017 vergleichen zu können.

Für den neuen Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope „Ufergehölzsaum“ und „schnellfließende Bäche“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt, da die Biotope gleichartig wiederhergestellt werden (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1.1). Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Emsbaches ist auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planänderung das Vermeidungsgebot gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet und die zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen im Rahmen der Planung möglichen Maßnahmen ergriffen.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind vorgesehen:

- S 2: Bauzeitige Abgrenzung freizuhaltender Flächen
- V 13: Verminderung von Bodenschäden
- V 14: Beschränkung der Baufeldfreimachung und des Baubetriebes
- V 19: Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen
- V 20: Jahreszeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen zum Schutz der Haselmaus
- A 13: Wiederherstellung von Frischwiesen und Weiden (Ansaat mit Regiosaatgut „Grundmischung“ bzw. Regiosaatgut „Blumenwiese“)
- A 14: Wiederherstellung von bewachsenen Wirtschaftswegen (Ansaat mit Regiosaatgut „Grundmischung“)
- A 15: Wiederherstellung von Äckern inkl. Bodenverbesserung
- A16: Wiederherstellung der bahnbegleitenden Hecke
- A 17: Wiederherstellung von Ufergehölzen
- C 6: Habitatsaufwertung mit Nisthilfen
- C 7: Habitatsbeschaffung mit Neubepflanzung

Der Eingriff bzgl. des Landschaftsbildes durch Baustelleneinrichtungen befindet sich innerhalb des bereits durch den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss geregelten Bereiches. Es kommt zu keiner neuen Versiegelung von Flächen. Mit der Planänderung ist darüber hinaus kein zusätzlicher, erheblicher Eingriff verbunden (vgl. Ziffer 3. Umweltverträglichkeitsprüfung des vorstehende Beschlusses). Die erforderliche Kompensation erfolgt über die Neugestaltung der veränderten Straßennebenflächen. Ein zusätzlicher Ausgleich ist nicht nötig (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1.1, insbesondere der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz).

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen in einer angemessenen Frist vollständig ausgeglichen oder ersetzt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Planänderung nicht verwirklicht (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.1.1). Die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist wegen der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Es kommt zu keiner Tötung oder Verletzung von Tieren.

Die Haselmäuse, die sich im Bereich der Baumaßnahmen der Panfeststellung befinden, werden aus dem Gebiet ausgesiedelt. Für ihren Schutz werden umfassende Vergrämungsmaßnahmen eingeleitet, die zu einer Abwanderung in nicht von den Baumaßnahmen betroffene Gebiete führen. Angrenzende potenzielle Habitate für die Haselmaus werden durch Bepflanzung aufgewertet und mit Nisthilfen ausgerüstet. Durch die Maßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung durch Individuenverluste vermieden, welche ansonsten im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten zu erwarten wären.

Durch das Anbringen von Nisthilfen für Haselmäuse an geeigneten Gehölzen im Umfeld des Eingriffsbereichs wird auch der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermieden. Durch die Neuschaffung von Lebensbereichen werden ausreichend Flächen vor der Vergrämung der Haselmaus in geeignetem Zustand hergestellt, um als Ausweichhabitat dienen zu können. Die Pflanzungen beerentragender Gehölze bieten ein ausreichendes Nahrungsangebot. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die durch das Vorhaben betroffenen Individuen durchgehend gewahrt wird.

Die Änderungen des festgestellten Planes stellen insofern sicher, dass es trotz Nutzung der von der Haselmaus bewohnten Flächen zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kommt. Der landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. ergänzend planfestgestellte Unterlage Nr. 12.1.1) und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. ergänzend planfestgestellte Unterlage Nr.12.4.1) sind Teil dieser Planänderung.

Ein Eingriff in die Avifauna findet nicht statt. Es wird das Eintreten der Tatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von bodenbrütenden Vogelarten, z. B. von Feldlerchen, durch die planfestgestellten Maßnahmen vermieden. Es wurde festgestellt, dass die Maßnahmen der Planfeststellung und die ergänzende Maßnahme der Planänderung (V 14) ausreichend sind, um das Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen für alle Vogelarten einschließlich der Goldammer zu verhindern. Der Abtrag von Oberboden im Zuge der Baufeldräumung findet nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar statt und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (vgl. Nebenbestimmung Nr. A. V. 4. Nr. 6 im Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2017). Auch andere Vogelarten werden durch die ergriffenen Maßnahmen ausreichend geschützt (vgl. ergänzend herangezogene Unterlage Nr. 12.7.3 Kurzbericht Brutvogelkartierung 2022 S. 6).

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

3. Grundeigentum

Die geänderte Grundinanspruchnahme für die zusätzlichen Naturschutzmaßnahmen, Brückenbauwerke und Baueinrichtungsflächen sind nicht zu vermeiden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Grundstücke, deren Eigentümer der vorliegenden Planänderung nicht zugestimmt haben.

Eine besondere Erschwernis durch die Inanspruchnahme dieser Grundstücke ist nicht ersichtlich. Diese Grundstücke sind für die Planfeststellung entweder als Baustelleneinrichtungsflächen oder für den Bau der Trasse der Ortsumgehung notwendig. Auf dem Grundstück in der Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 321 soll die Trasse entlang geführt werden. Hierfür müssen 57 m² dauerhaft und 163 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden, um die Straße zu bauen und daneben eine Böschung anzulegen. Das Grundstück in der Gemarkung Würges, Flur 8, Flurstück 128 wird zusätzlich mit 1.689 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Die Fläche wird zwingend für die Vorkonstruktion einer neuen Brücke für den nahegelegenen Bahnübergang benötigt. Diese Brücke muss vor Ort gefertigt werden und wird nach Abschluss des Baus nur noch angehoben und an den Ort, an dem die vorher genutzte Brücke zwischenzeitlich abgebaut wurde, eingefügt. Ein anderes Bauverfahren ist nicht möglich. Das Grundstück in der Gemarkung Camberg, Flur 12, Flurstück 31 wird zusätzlich mit 1.458 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Die Fläche wird als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt, um eine reibungslose Durchführung des Baues der Ortsumgehung zu gewährleisten. Sie wird insbesondere benötigt, um die Baumaschinen für das Vorhaben ordnungsgemäß abstellen und einsetzen zu können.

Alle Grundstücksbetreffenden werden für die Grundinanspruchnahme entschädigt. Die Entschädigung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

4. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2017 (VI 1-2 – 61 k 06#2.095) war vor Fertigstellung des Vorhabens zu ändern. Der Vorhabenträger hat, da sich im Rahmen der Erarbeitung der Bauausführungspläne die Notwendigkeit von Planänderungen gezeigt hat, die Planänderungen bei dem Vorhaben beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde konnte ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchführen. Die Planänderung ist nicht UVP-pflichtig. Zusätzlicher Grunderwerb ist nur im geringen Maß erforderlich. Alle Grundstückseigentümer bzw. Pächter haben der Erweiterung der Inanspruchnahme zugestimmt, mit Ausnahme von zwei Betroffenen, welche im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Stellungnahmen abgaben.

Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie den übrigen Grundstückseigentümern und Pächtern konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die Voraussetzungen für eine Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens der planfestgestellten Baumaßnahme liegen daher vor. Die im öffentlichen Interesse liegende Planänderung des Straßenbauvorhabens konnte nach Abwägung aller betroffenen Belange mit den erforderlichen Regelungen und Nebenbestimmungen genehmigt werden.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Entscheidung ist nach § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG sofort vollziehbar.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

iv. C. Vogler

(Constanze Vogler)

